

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

### I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Interessenvertretung“ werden die Worte „für junge Menschen“ eingefügt.

b) Es wird ein neuer Buchstabe c) eingefügt:

„Nach der Angabe zu § 108 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 108 a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung“

c) Der bisherige Buchstabe c) wird neu Buchstabe d).

2. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

§ 50a

Interessenvertretung für junge Menschen, für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderungen

(1) Gemeinden sollen zur Wahrung der Interessen junger Menschen und älterer Menschen jeweils Beiräte einrichten. Anstelle eines Beirates kann auf Beschluss des Gemeinderates auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter gewählt werden. Das Nähere ist von den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen, wobei insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen sind.

(2) Die Wahrung der Interessen behinderter Menschen erfolgt nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Nach der Nummer 12 wird eine neue Nummer 13 eingefügt:

„13. § 108 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung) der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“

4. Nach der neuen Nummer 13 wird eine neue Nummer 14 eingefügt:

„14. Nach § 108 wird ein neuer § 108a eingefügt:

§ 108 a  
Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich Energieversorgung wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Satz 1 gilt nicht für die künftige Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen. Davon ausgenommen sind erdgasbasierte Kraftwerke als hocheffiziente GuD-Anlagen, im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie für einen stabilen Betrieb des elektrischen Netzes.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Gemeinderat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie der Arbeitskammer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft. Die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.“

5. Die bisherigen Nummern 13. bis 17. werden neu zu den Nummern 15. bis 19.

**Begründung:**

Zu 1:

*Die Angaben im Inhaltsverzeichnis werden den Änderungen angepasst.*

Zu 2:

*Die Aufnahme von Beiräten für junge Menschen (Kinder- und Jugendbeiräte), alternativ von Beauftragten als Soll-Bestimmung in das Kommunalselbstverwaltungsgesetz setzt das Recht von Kindern und Jugendlichen aus der UN-Kinderrechtskonvention sich zu informieren, sich mitzuteilen und gehört zu werden auf kommunaler Ebene um. Es ist ein wichtiger Beitrag die Partizipationsmöglichkeiten dieser kleiner werdenden gesellschaftlichen Gruppe zu verbessern.*

Zu 3:

*Mit dieser Änderung wird die Subsidiaritätsklausel für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden bezüglich einem Tätigwerden im Bereich der Energiewirtschaft im Feld der erneuerbaren Energien auf Grund der neuen Vorschrift von § 108a KSVG entschärft.*

Zu 4:

*Durch die neue Vorschrift des § 108a wird für die energiewirtschaftliche Betätigung eine Sonderregelung zu § 108 KSVG geschaffen. Diese Sonderregelung nimmt stets einen öffentlichen Zweck von Energieversorgungstätigkeiten an und sieht davon ab, einen bestimmten Bedarf innerhalb der Gemeinde vorauszusetzen. Durch diese Regelung wird ein besonders leistungsfähiges und gut aufgestelltes kommunales Unternehmen, das bereits eine Strommenge erzeugt, die zur Versorgung der Gemeinde ausreichen würde, nicht mehr daran gehindert, weitere Investitionen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu tätigen. Landes- und kommunalaufsichtlichen Interessen wird insofern Rechnung getragen, als weiterhin ein angemessenes Verhältnis von wirtschaftlicher Betätigung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachgewiesen werden muss. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass unnötige und unbeherrschbare Risiken mit dem energiewirtschaftlichen Engagement ausgeschlossen werden. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn sich ein kommunales Unternehmen künftig an Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen, d. h. an Kohlekraftwerken und Atomkraftwerken, beteiligen will. Eine derartige Beteiligung ist daher unzulässig, wenn sie nicht durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und nicht am Bedarf der Gemeinde orientiert ist. Davon ausgenommen sind nach Satz 3 erdgasbasierte Kraftwerke als hocheffiziente GuD-Anlagen, im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie für einen stabilen Betrieb des elektrischen Netzes.*